

**Gemeinde Braunsbach**  
**Landkreis Schwäbisch Hall**

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der  
Gemeindefeuerwehr Braunsbach**  
**(Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES))**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 11.03.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigungssatzung (FwES) der Gemeinde Braunsbach beschlossen.

**§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahmen der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 17,00 €. Bei Einsätzen unter Atemschutz erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 2,00 € je volle Stunde. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 17,00 € je volle Stunde ersetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16

Absatz 1 Satz 4 FwG) in Höhe von 17,00 €, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach (§ 15 Abs. 1 Satz 1 FwG) kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seine Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

## **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden auf Antrag die Auslagen ersetzt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, so wird hierfür ein Durchschnittssatz von 17,00 € je Stunde, höchstens jedoch 200,00 € je Tag gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in der entsprechenden Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgängen mit der Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seine Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

Personen, die keinen Nachweis über ihren Verdienstaussfall vorlegen können, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 200 € pro Tag.

- (5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang folgende Pauschalen gewährt:
  - a) für Grundausbildung 140,00 €
  - b) für Truppführerlehrgang 70,00 €

- c) für Sprechfunkerlehrgang 40,00 €
- d) für Atemschutzlehrgang 60,00 €
- e) für Maschinistenlehrgang 70,00 €
- f) für Jugendfeuerwehrgrundlehrgang Ausbilder 60,00 €
- g) für erfolgreiches Ablegen des Leistungsabzeichen und Maschinisten Geschicklichkeitsfahren 40,00 €
- h) Atemschutzträgeruntersuchung (G 26 III) 20,00 €

In den Entschädigungen nach Abs. 5 ist auch die Verpflegung enthalten

### **§3 Zusätzliche Entschädigung**

(1) Die nachfolgende genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

- a) Feuerwehrkommandant 980,00 €/Jahr
- b) stellvertretende Gesamtkommandanten je 410,00 €/Jahr
- c) Abteilungskommandanten je 410,00 €/Jahr
- d) Jugendfeuerwehrwart 410,00 €/Jahr
- e) stellvertretender Jugendfeuerwehrwart 210,00 €/Jahr

(2) Die nachfolgende genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

- a) Feuerwehrkommandant 520,00 €/Jahr
- b) stellvertretende Gesamtkommandanten je 180,00 €/Jahr
- c) Abteilungskommandanten je 170,00 €/Jahr
- d) stellvertretende Abteilungskommandanten je 290,00 €/Jahr
- e) Gruppenführer im Amt je 140,00 €/Jahr
- f) Jugendfeuerwehrwart 180,00 €/Jahr
- g) stellvertretender Jugendfeuerwehrwart 90,00 €/Jahr
- h) Gerätewarte je 350,00 €/Jahr
- i) Atemschutzgerätewarte je 180,00 €/Jahr
- j) Leiter Altersabteilung 120,00 €/Jahr
- k) Kleiderwart 120,00 €/Jahr

(3) Wird eine dieser Funktionen auf mehrere Personen verteilt, wird der Betrag anteilig gewährt. Sofern ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger aufgrund weiterer Funktionen

Anspruch auf mehrere Entschädigungen nach § 3 hat, wird 100 % des höchsten Entschädigungssatz und 50 % der Entschädigung für jede weitere Funktion gewährt.

#### **§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 17,00 €/Stunde gewährt.

#### **§ 5 Freiwilligenleistung**

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 12.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 15.02.2023 außer Kraft.

Braunsbach, den 12.03.2026

David Beck  
Bürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemo:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.